

Mag. Michael Chalupka  
Severin-Schreiber-Gasse 3  
1180 Wien  
T. +43 059 1517 00-100  
[bischof@okr-evang.at](mailto:bischof@okr-evang.at)

Diese E-Mail ergeht an:  
Alle Pfarrgemeinden A.B.  
Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirche A.B.  
Kirchenpresbyterium A.B.  
Synode A.B.  
Evangelische Kirche H.B. (zur Information)  
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich  
(zur Information)

Wien, 23. Oktober 2020

Zahl: GL01; 1951 /2020  
Bitte auf allen Schreiben immer die Geschäftszahl  
des Kirchenamtes anführen.

Per Mail versandt

**Betreff: Bundesweite, rechtliche Änderungen gültig ab Sonntag, 25. Oktober 2020**  
**19. Information zum Coronavirus (SARS-CoV-2)**

*„So will ich zu Gott bitten, dass er uns gnädig sei und es (die Pest) abwehre. Danach will ich auch räuchern, die Luft reinigen helfen, Arzneien geben und nehmen, Orte und Personen meiden, wenn man mich nicht braucht, damit ich mich selber nicht vernachlässige und dazu durch mich viele andere vergiftet und angesteckt werden und ihnen so durch meine Nachlässigkeit eine Ursache des Todes entsteht.“*

*Martin Luther, Ob man vor dem Sterben fliehen möge, Ausgewählte Schriften, II, 242*

Liebe Schwestern und Brüder,

umgehend nach Erscheinen der neuesten Verordnung heute Nacht, möchte ich Sie und Euch über Änderungen, die sich dadurch für unser kirchliches Leben ergeben, informieren. Ich habe mich dafür entschieden, das erst nach Vorliegen der validen rechtlichen Vorlagen zu tun und keine Exegese der vorausseilenden Pressekonferenz der Bundesregierung zu wagen. Die aktuellsten verfügbaren Informationen sind immer in den FAQ's auf [evang.at](http://evang.at) zu finden. Ich danke Ihnen und Euch für die Geduld, die uns wie allen übrigen Österreicherinnen und Österreichern abverlangt wird.

Weitergeben möchte ich noch den Dank unseres Bundespräsidenten Dr. Alexander van der Bellen, den ich gestern besuchen durfte. Die Phase des Lockdowns habe die Kirchen und Religionen vor enorme Herausforderungen gestellt und Opfer abverlangt. „Doch die Herausforderungen wurden auf Grundlage der guten Kooperation zwischen Staat sowie Kirchen und Religionsgesellschaften gut bewältigt“, hielt der Bundespräsident fest. Wenn er meint: „Sie sind essenziell für unser Land. Danke und vergelt's Gott!“ Dann sind vor allem die Pfarrgemeinden und Ihre wertvolle Arbeit für das Zusammenleben gemeint.

Nun zu den angekündigten Änderungen. Sie gelten ab Sonntag, den 25. Oktober 2020. Neben der bekanntgegebenen Senkung der zulässigen Personenzahlen bei Veranstaltungen wird auch eine Verpflichtung zur Anzeige von Veranstaltungen ab 6 bzw. 12 Personen eingeführt, die Pflicht zur Erstellung eines Präventionskonzept ausgeweitet, das ununterbrochene Tragen einer Maske bei Veranstaltungen Pflicht und Chorproben werden eingeschränkt.

**In anderen zentralen Bereichen, wie dem Gottesdienst oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ändert sich aber nichts.**

### Was ändert sich bei Veranstaltungen (Kreise, Chöre, Konzerte, Seminare):

- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:  
**max. 6 Personen** (statt 10) in geschlossenen Räumen  
**max. 12 Personen** (statt 100) im Freiluftbereich  
  
In die Personenhöchstgrenzen sind bis zu sechs minderjährige Kinder (18 Jahre) dieser Personen oder Minderjährige, denen gegenüber diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen.  
  
Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, wie z.B. Vortragende, sind ebenfalls nicht einzurechnen.  
  
Veranstaltungen, bei denen das gesellige Beisammensein im Vordergrund steht und bei denen üblicherweise der Sitzplatz im Zuge der Veranstaltung gewechselt wird (z.B. Kirchenkaffee, Hochzeitsfeier) werden von den Behörden als Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze angesehen, auch wenn es z.B. Tischkärtchen gibt.
- Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:  
max. 1.000 Personen (statt 1.500) in geschlossenen Räumen  
max. 1.500 Personen (statt 3.000) im Freiluftbereich  
  
**Bei mehr als 6 Personen in geschlossenen Räumen und bei mehr als 12 Personen im Freiluftbereich muss ein Präventionskonzept erstellt werden und die Veranstaltung muss unter Beifügung des Konzepts bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.**
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen ist jemand als COVID-19-Beauftragte/r zu bestellen (**keine Änderung**).
- Es muss ununterbrochen ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden, **auch im Freien und am zugewiesenen Sitzplatz**.
- Essen und Trinken darf erst ab einer Veranstaltungsdauer von 3 Stunden angeboten werden, ausgenommen Wasser.
- Kirchenmusik: Die **Personengrenzen von 6 bzw. 12 Personen** gelten nunmehr **auch für Chorproben, Proben von Blasmusikchören und Kirchenbands**. Eine Ausnahme gibt es nur mehr für BerufsmusikerInnen und Mitwirkende an professionellen Veranstaltungen.

Bestehen in einer Gemeinde, einem Bezirk oder einem Bundesland eigene, strengere Regelungen, bleiben diese aufrecht, es gilt die jeweils strengste Bestimmung. Im Bezirk Hallein (Tennengau) sind daher weiterhin alle Veranstaltungen verboten und im übrigen Bundesland Salzburg alle Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze.

Die genannten Verschärfungen gelten vorläufig bis einschließlich 22. November 2020. Danach sollen die derzeit geltenden Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden.

### Gesichtsvisiere:

Ab 7. November 2020 werden sogenannte Gesichtsvisiere und Kinnvisiere nicht mehr als Mund-Nasen-Schutz akzeptiert. Der Mund-Nasen-Schutz muss ab dann wie bei einer Maske oder einem Schlauchtuch eng anliegen.

### Was bleibt gleich:

- Keine Änderungen für Gottesdienste und sonstige Religionsausübung
- Gemeindevertretung, Presbyterium, Superintendentialversammlung und Superintendentialausschuss bleiben weiter als Organe juristischer Personen ausgenommen und können aus rechtlicher Sicht tagen.
- Für Kinder-, Jugend- und Konfirmandengruppen ändert sich nichts, wenn weiterhin ein Präventionskonzept entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wird. Die Sonderbestimmung in § 11b der Maßnahmenverordnung (z.B. bis 20 Kinder pro Gruppe, Unterschreitung des Mindestabstands) bleibt gleich.
- Rein berufliche Zusammenkünfte wie Besprechungen mit hauptamtlichen MitarbeiterInnen sind von den Verschärfungen nicht betroffen, da es sich um rein berufliche Tätigkeiten handelt. Nehmen jedoch Ehrenamtliche oder Dritte teil, handelt es sich um eine normale Veranstaltung, für die die o.g. strengeren Regeln gelten.

Ich ersuche alle Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in unserer Kirche, über diese rechtlichen Mindeststandards hinaus weiterhin mit Blick auf das lokale Risiko zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Von traditionellen Friedhofsandachten am 1. November möchte ich in diesem Jahr dringend abraten. Ich bitte Euch und Sie, Alternativen in Form von Gottesdiensten zu überlegen, sodass der notwendige Abstand jederzeit gewahrt werden kann und man sich auf rechtlich sicherem Terrain bewegt.

So grüße ich Euch alle mit den Worten Luthers aus der oben zitierten Schrift (S.250):

*„ Christus, unser Herr und Heiland, erhalte euch alle in reinem Glauben und heißer Liebe unbefleckt und unsträflich auf seinen Tag, zusammen mit uns allen. Amen.“*

Bleibt behütet,

Ihr/Euer Bischof Michael Chalupka



Mag. Michael Chalupka

Bischof